



Nr. 11 vom 23.03.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
09.03.18	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2016 der Ortsgemeinde Bennhausen	090
19.03.18	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Ilbesheim	091
19.03.18	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Gauersheim	092
22.03.18	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Kriegsfeld für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	093
23.03.18	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Morschheim für den Teilbereich „Donnersbergstraße“	094
23.03.18	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2016 der Ortsgemeinde Rittersheim	098

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
19.03.18	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Kriegsfeld, Grundbuch Kriegsfeld	099
20.03.18	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gauersheim über die Auslegung des Jagdkatasters und der Genossenschaftsversammlung am 20.04.2018	100

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Jahresabschluss 2016 der Ortsgemeinde Bennhausen

Der **Ortsgemeinderat Bennhausen** hat in seiner Sitzung am **19.03.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2016** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	169.534,45 €
Aufwendungen	185.884,75 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-16.350,30 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	1.630.461,96 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2016** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **26.03.2018 bis 06.04.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **09.03.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG



Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätte auf dem Friedhof Ilbesheim ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 22 und § 23 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim durch die Ortsgemeinde abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
4	43	Gensinger, Ludwig
4	57	Spustek, Kunigunde
4	62	Scheuer, Johannes
4	68	Maurer, Elisabeth
4	79	Dietzel, Albert
4	84	Maurer, Frieda
4	97	Weber, Anna
4	100	Baum, Katharina
4	104	Becker, Philipp
4	107	Mangasser, Josef
4	109	Lüngen, Johann Jakob
4	110	Kampf, Hedwig
4	111	Wilhelm, Anton
4	113	Baum, Barbara
4	117	Hartmann, Johann

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 22 und § 23 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404.

Ilbesheim, 19.03.2018

(Schröder)
Ortsbürgermeister



BEKANNTMACHUNG



Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätte auf dem Friedhof Gauersheim ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 22 und § 23 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim durch die Ortsgemeinde abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
1	2	Franz, Magdalene
1	3	Arnold, Peter
1	6	Steuerwald, Johann
1	13	Eberhardt, Christian
1	16	Göhring, Valentin
1	18	Berg, Loni
1	23	Schwaab, Gertrud
1	25	Büttler, Konrad
1	30	Beckerle, Jakob
1	33	Beckerle
1	40	Mahler, Paul
1	46	Trautmann, Heinrich
1	49	Emmel, Elisabeth
1	90	Busch, Eduard
1	94	Radmacher, Johannes
1	105	Gemünd, Susanne
1	107	Bürcky, Veronika
1	110	Marker, Helena
3	2	Bohn, Karl
3	16	Lobitz, Auguste

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 22 und § 23 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404.

Gauersheim, 19.03.2018


(Schlessler)
Ortsbürgermeister



Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Kriegsfeld für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Kriegsfeld für die Jahre 2018 und 2019

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 22.03.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<http://www.kirchheimbolanden.de/de/kriegsfeld-rathaus-ortsrecht.html>

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Kriegsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 26. März 2018 bis 09. April 2018), bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 22.03.2018
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/12/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile **(Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Morschheim für den Teilbereich „Donnersbergstraße“**

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das Aufstellungsverfahren für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Morschheim für den Teilbereich „Donnersbergstraße“ durchgeführt worden ist.

2. **Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Morschheim für den Teilbereich „Donnersbergstraße“**

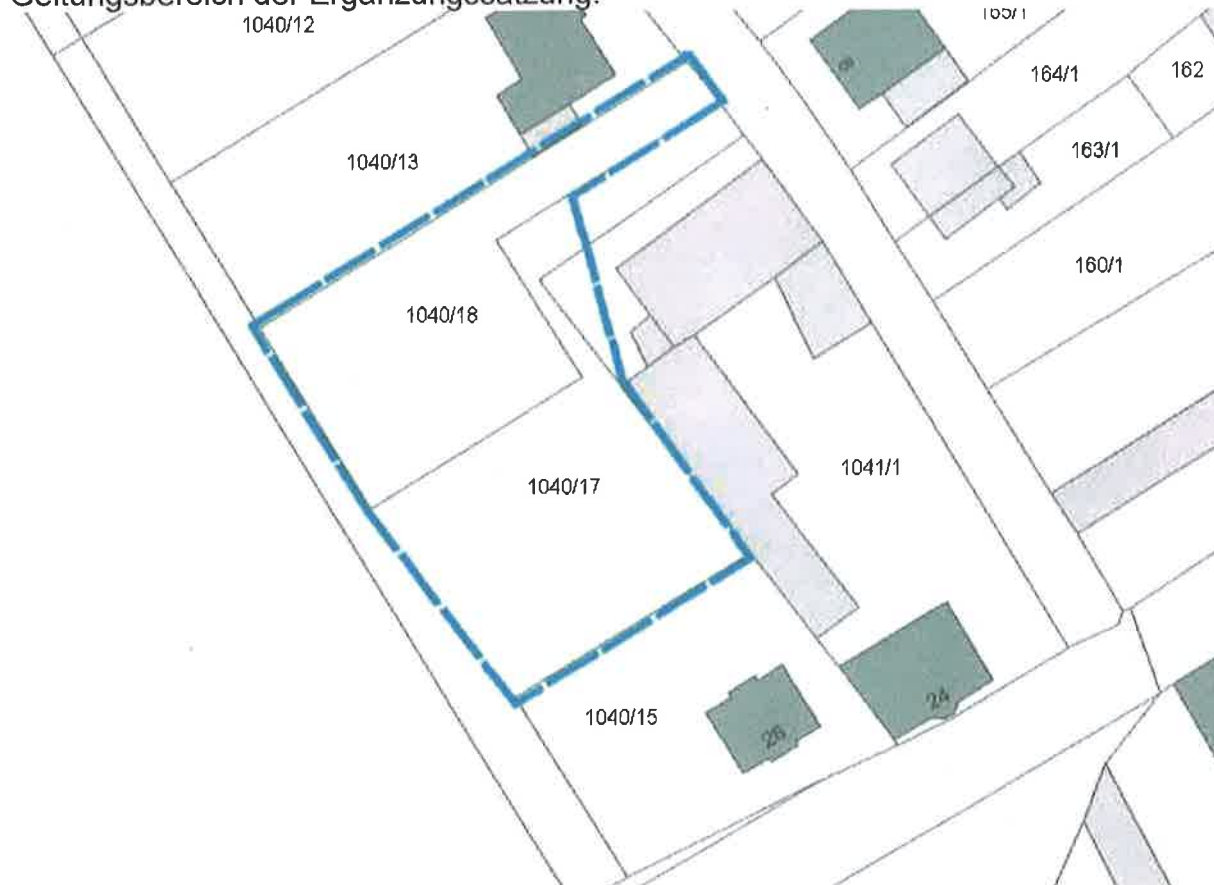
Der Gemeinderat Morschheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung am 23.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke Plan-Nrn. 1040/18, 1040/17 teilweise und 1041/1 teilweise am westlichen Ortseingang, nördlich der Kreisstraße 22 in der Gemarkung Morschheim, gehören zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch.

-2-

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung:



§ 2

Bestandteil der Satzung ist der Plan vom Januar 2018 mit den dazugehörigen Festsetzungen sowie die Begründung.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Morschheim, den 19.03.2017

[Handwritten signature]
(Fister)
Ortsbürgermeister

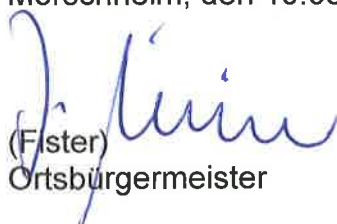


Ausfertigung:

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Plan vom Januar 2018, den Festsetzungen sowie der Begründung stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Morschheim, den 19.03.2018


(Fister)
Ortsbürgermeister



3. Die Ergänzungssatzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

-4-

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Morschheim, den 23.03.2018


(Fister)
Ortsbürgermeister



Jahresabschluss 2016 der Ortsgemeinde Rittersheim

Der **Ortsgemeinderat Rittersheim** hat in seiner Sitzung am **21.03.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2016** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	228.816,29 €
Aufwendungen	234.170,78 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-5.354,49 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	1.589.489,03 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2016** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **26.03.2018 bis 06.04.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **23.03.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

**Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Kriegsfeld, Blatt 982
Gemarkung Kriegsfeld**

Flst Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
793/2	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Pfalzfeld	1,8285 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 19.03.2018
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

(Maue)

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Gauersheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Gauersheim liegt in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 19.04.2018 bei dem Ortsbürgermeister R. Schlessler, Am Rösselchen 2, 67294 Gauersheim, Tel.: 06355/954702 von 8:00 bis 12:00 Uhr aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Gauersheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Gauersheim werden hiermit zu einer am

**Freitag, dem 20. April 2018, um 20:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Unterer Saal, Gauersheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Geschäfts- und Kassenbericht
- 2) Entlastung des Jagdvorstandes
- 3) Wahlen
- 4) Verwendung des Jagdpachterlöses
- 5) Informationen und Anträge

Gauersheim, 20.03.2018

gez.

(Schlessler)
Jagdvorsteher

Hinweis:

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständige vom Vertretenen beschäftigten Person, durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen (§ 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gauersheim).